

verfassungsrechtliche Diskussion grundlegend geändert. Es muß heute darum gehen - und dazu erwarten wir auch eindeutige Aussagen im 2. Staatsvertrag, eine demokratische Verfassung für das vereinte Deutschland auszuarbeiten und durch Volksentscheid zu bestätigen. In diesem Anliegen sollten sich alle demokratischen Kräfte in den noch existierenden zwei deutschen Staaten einig sein.

Bei aller Wertschätzung für das in über vier Jahrzehnten bewährte Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sehen wir jedoch die unbedingte Notwendigkeit, entsprechend grundlegend veränderter Bedingungen in Deutschland in absehbarer Zeit eine neue deutsche Verfassung in Kraft zu setzen, die vom deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen wird.

Meine Damen und Herren! Die in groben Zügen dargestellte verfassungsrechtliche Situation in der DDR führt uns zwangsläufig zu der Frage, welche Aufgaben und Kompetenzen ein Verfassungsgericht der DDR überhaupt noch haben soll. Ich sehe keine ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage für die Tätigkeit eines solchen Verfassungsgerichts. Die von der Volkskammer beschlossenen Verfassungsgrundsätze, auf deren grundsätzliche Mängel wir an dieser Stelle hingewiesen haben, können diese Rechtsgrundlage auf keinen Fall darstellen. Wie aber soll denn nun ein Verfassungsgericht arbeiten, wenn es sich nicht auf eine eindeutige Verfassungsbestimmung stützen kann?

Und eine zweite Frage ergibt sich für mich: Wie sollte denn die Einrichtung eines Verfassungsgerichts praktisch noch realisierbar sein? Die Bildung des Verfassungsgerichts würde mit Sicherheit mindestens einige Wochen in Anspruch nehmen. Nach heutigem Erkenntnisstand müssen wir aber davon ausgehen, daß spätestens im September dieses Jahres - also maximal in 5 Monaten - die DDR aufgehört hat zu bestehen. Was soll also unter diesem Aspekt jetzt noch ein Verfassungsgericht der DDR?

Und schließlich ein dritter Gesichtspunkt: Der vorliegende Gesetzentwurf basiert prinzipiell auf dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz der Bundesrepublik, und die Praxis des Bundesverfassungsgerichts zeigt uns, daß in der Regel ein längerer Zeitraum für die Herbeiführung von Entscheidungen durch dieses Gericht benötigt wird. Diese Zeiträume müßten ohne Zweifel auch für ein Verfassungsgericht der DDR veranschlagt werden. Diese Zeit steht aber, wie bereits ausgeführt, nicht zur Verfügung.

Aus diesen Erwägungen heraus hält es unsere Fraktion heute nicht mehr für zweckmäßig, ein Verfassungsgericht der DDR zu bilden. Wir stimmen deshalb dem Antrag der Fraktion der PDS nicht zu.

(Beifall bei DBD/DFD und CDU/DA)

#### **Stellvertreter der Präsidentin Helm:**

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Redezeit ist damit beendet. Das Präsidium schlägt vor, den Antrag der Fraktion der PDS, verzeichnet auf Drucksache Nr. 116, zu überweisen zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke. Wer ist dagegen? - Danke. Wer enthält sich der Stimme? - Der Überweisung wurde bei einigen Enthaltungen und Gegenstimmen zugestimmt.

Des weiteren wurde der Antrag gestellt, die Vorlage in den Ausschuß für Deutsche Einheit zu überweisen. Wer dafür ist, den bitte ich ebenfalls um das Handzeichen. - Danke. Wer ist dagegen? - Danke. Wer enthält sich der Stimme? - Diese Überweisung ist ebenfalls bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen beschlossen.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 14:

#### **Beschlußempfehlung des Ausschusses für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft**

### **Gesetz zur Inkraftsetzung des Raumordnungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik**

#### **(2. Lesung)**

(Drucksache Nr. 90a).

Ich bitte den Vertreter des Ausschusses für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft, Herrn Bernd Voigtländer, das Wort zur Berichterstattung zu nehmen.

#### **Voigtländer, Berichterstatter des Ausschusses für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Anlässlich der ersten Lesung des vorliegenden Gesetzes wurde von den Rednern der Fraktionen weitgehend übereinstimmend auf die wohltuende Wirkung des Raumordnungsgesetzes in der Bundesrepublik hingewiesen. Das Fehlen eines solchen Gesetzes in der DDR - denn die Verordnung über die Standortverteilung der Investitionen war dafür kein brauchbarer Ersatz bzw. wurde in dieser positiven Weise nicht wirksam - hat in der DDR seine Spuren hinterlassen.

Das Inkraftsetzen des Raumordnungsgesetzes der Bundesrepublik mit den in der Drucksache Nr. 90a verzeichneten Änderungen schafft den Rahmen für eine geordnete Entwicklung und die Reparatur unserer vielfach geschundenen Landschaft. Seine grenzüberschreitende Wirkung wird auch an der innerdeutschen Grenze, die nun schon fast der Vergangenheit angehört, den kilometertief reichenden fehlenden Zusammenhang der räumlichen Entwicklung überwinden helfen.

Dabei steht die Aufgabe vor uns, das Raumordnungsgesetz auch so zu nutzen, daß gerade in diesem Bereich entstandene erhaltenswerte Biotop zu schützen und nach Möglichkeit auszubauen sind.

Natürlich ist es nicht allein die Existenz eines guten Gesetzes, die ausreicht, um für uns alle angenehme und gesunde Lebensbedingungen mit ausgewogenen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Verhältnissen zu schaffen und zu sichern, wie die Grundsätze der Raumordnung unter anderem lauten.

Besonders wichtig wird hier neben dem verantwortlichen Wirken der Regierung und der Behörden das Engagement der Fachleute, der Architekten und Landesplaner sein, die nicht nur die Arbeit zu leisten haben, sondern gerade jetzt auf eine allseitige, positive Entwicklung drängen müssen, um weitere Schäden zu vermeiden, die noch immer aus Unkenntnis oder Ignoranz entstehen können. Die intensive Mitarbeit der Bevölkerung kann hierbei eine große Hilfe sein.

Ich möchte jetzt zu den Änderungen kommen, die gegenüber der Drucksache 90, der ersten Lesung, vorgenommen wurden. Wir erhielten dazu die Zuarbeit der Ausschüsse Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorschutz, Handel und Tourismus sowie Verkehr. Weitere Änderungen wurden durch den Ausschuß für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft selbst initiiert.

Ihnen liegt die Drucksache Nr. 90a vor. Ich will, da es nicht sehr viele Punkte gibt, diese hier vortragen.

Es ergab sich durch das Anfügen eines Absatzes 2 auf der Seite 6 die Formung des Textes der Seite 1 zum 1. Absatz.

Unter Punkt 2 veränderte sich der Begriff „Vereinigung Deutschlands“ in „Vereinigung der beiden deutschen Staaten“. Danach erfolgten einzelne unwesentliche Korrekturen. Es ergibt sich durch die neue Einfügung unter Punkt 15 eine um eins höhere Numerierung gegenüber der Drucksache 90, die sich dann fortsetzt. Unter Punkt 18 wird die Mitwirkung der Länder, so wie im Raumordnungsgesetz der Bundesrepublik vorgesehen, bzw. der Regierungsbevollmächtigten aufgenommen.

Der Punkt 29 auf der Seite 5 wurde durch einen Klammersausdruck ergänzt, so daß jetzt eindeutige Aufgaben beschrieben sind.